

Wir thun solches demnach hiermit und in Kraft dieses Patentess, und verlangen von allen und jeden Einwohnern des vorgemeldten Landestheils, wes Standes und Würden sie auch sein mögen, so gnädig als ernstlich, daß sie von nun an, uns als ihren Landesherren anerkennen, sich unserer Regierung unterwerfen, vollkommen Gehorsam in aller Unterthänigkeit und Treue leisten, und sich dieser Besignahme und den Verfügungen der zu dem Ende von uns abgesandten Commissarien auf keine Weise widersetzen, auch sich ohne vorherige Anfrage an die seitherige, provisorisch hierdurch bestätigte Beamten (denen wir ohnverzüglich die erforderliche Weisung darüber zugehen lassen werden) im übrigen alles auswärtigen, in den Reichsgesetzen nicht begründeten Refurses, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, gänzlich enthalten; auch uns, sobald wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten.

Dagegen ertheilen wir allen und jeden, so Geist= als Weltlichen, zugleich die Versicherung, daß wir ihnen mit Huld und Gnade jederzeit zugethan verbleiben, ihnen Gerechtigkeit und allen landesherrlichen Schutz angebeihen lassen, und ihrem Wohl unsere landesväterliche Fürsorge unermüdet widmen werden.

Wir haben übrigens bis zu unserer, im nächsten Frühjahr hoffentlich eintretender persönlichen Gegenwart, die oberste Leitung der Besitznahme, Organisirung und ferneren Geschäftsverwaltung dieses Landestheils, dem kaiserl. königl. Kammerherrn Freiherrn von Kerckerling-Borg, als unserm General-Bevollmächtigten übertragen, und wollen, daß vor der Hand, bis darunter von Uns oder unserm Bevollmächtigten andere Abänderungen getroffen werden, alle gegenwärtig dort angestellte öffentliche Bedienten in ihren Funktionen verbleiben und ihre Amtsverrichtungen ordnungsmäßig und, nach dem seitherigen innern Geschäftsgange sowohl, als nach den seither bestandenen Gesetzen einstweilen fortsetzen; und verhoffen, daß sie mit wahrer Rechtschaffenheit, Eifer, Fleiß und Treue, auch mit der ihren vorherigen Landesherren so rühmlich bewiesenen, nämlich Anhänglichkeit, unsern weitem Landesdiensten sich bestens zu widmen bestreben werden.

Urkund unserer eigenhändigen Unterschrift und beige-druckten herzogl. Inseigns 2c. 2c.

Bemerk. Auf dem hier benutzten Abdruck des vorstehenden Patentess ist dessen zu Buldern am 23. Januar 1803 geschehene Kanzelverkündigung in dorso bescheiniget.

Ueber die königl. preuß. sequestrationsweise Verwaltung des Amtes Dülmen, und über dessen Beziehungen zu den in Münster in Wirksamkeit gebliebenen Landes-Central-Behörden, sind die ad Nr. 1 der 3ten Abth. d. S. beigebrachten Aktenstücke zu vergleichen.

2. Schloß Roenlx bei Mons den 16. December 1803.
(W. b. Regierungs-Antritt.)

August Philip, Reichsfürst, Herzog v. Croy 2c.

Nebst der Bekanntmachung des am 15. December c. auf dem Schloße Roenlx eingetretenen Todes seines Vaters des Reichsfürsten Anna Emmanuel Ferdinand Franz weiland Herzogs von Croy, und des nunmehrigen eigenen Regierungs-Antrittes, werden sämtliche Justiz-, Polizei- und Kameral-Beamten in ihren Stellen und Verpflichtungen provisorisch bestätigt, und wird landesherrlich bestimmt, daß der seitherige Geschäftsgang in Allem ununterbrochen fort dauern soll.

3. Münster den 31. December 1803. (W. b. Extra-Steuer.)

Hochfürstlich Herzoglich Croy'sche Regierung.

Die von den Deputirten sämtlicher theilhabenden Landesherren des vormaligen Hochstiftes Münster concertirte und, behufs des Letztern ferneren Kriegsschuldens-Tilgung, am 28. v. M. ausgeschriebene 11te Extra-ordinaire Steuer (conf. Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.), soll von den Rezeptoren bis zum 1. Februar k. J. verordnungsmäßig erhoben, und müssen die Gelder nebst den Habelisten an den herz. Landrentmeister abgeliefert werden.

Bemerk. Durch Regiminal-Verordnung vom 15. Febr. 1805 (W. b.) ist die Erhebung der, gleichmäßig wie oben, am 22. December 1804 ausgeschriebenen 12ten Extra ord. Steuer befohlen worden.

Außerdem ist hier noch anzumerken, daß die von dem königl. preuß. Interims-Geheimen-Rath zu Münster am 2. October 1802 (conf. Nr. 11 d. 2ten Abth. d. C.) ausgeschriebene Extraordinaire Steuer im ganzen vormaligen Hochstifte Münster; sodann auch die von den königl. und Fürstlichen Deputirten, d. d. Münster den 22. Februar 1804, zur Ausgleichung, auf den real- und personal-schaffreien Stand im ehemaligen Hochstift Münster umgelegte Extraordinaire Steuer, und endlich die gleichmäßig am 21. März 1804, zur Tilgung geleisteter Vorschüsse an die frühere Münstersche Landes-Werbe-Kasse, auf die beitragspflichtigen Grundstücke und Städte repartirte Werbesteuer (conf. Nr. 56 und Nr. 59 der 2ten Abth. d. C.) — sämtlich im Landesgebiete Croy-Dülmen erhoben worden, obgleich wegen der beiden letztern Steuern keine herzogl. Regiminal-Verordnungen erreichbar gewesen sind.

4. Münster den 17. April 1804. (W. a. Hof- und Appellations-Gerichte.)

Hochfürstlich Herzoglich Croy'sche Regierung.

Die bevorstehende — durch die am 1. September v. J. aufgehobene Wirksamkeit als Obergericht des weltlichen münsterschen Hofgerichtes begründete — Errichtung eines herzogl. Croy'schen provisorischen Hof- und Appellations-Gerichtes für das Land Dülmen (und das herzoglich Arembergische Amt Meppen) in der Stadt Münster, an welches sowohl alle, bei den vormaligen münsterschen Dikasterien schwebende, zur ersten Instanz der Untergerichte instruktionsmäßig sich nicht qualificirende, als auch alle künftige derartige und andre in Appellatorio et Revisorio zu verhandelnde Rechtsachen, zur Instruktion und Entscheidung vorzustellen sind, — soll von den herzoglichen Beamten allgemein bekannt gemacht werden; und wird „die Spezial-Instruktion über „das Ressort und die Prozeßform dieses Obergerichtes „den Ortsgerichten, zur weitem Mittheilung an die Unterthanen, nächstens bekannt gemacht werden.“

Bemerk. Ueber die am 22. April ej. a. stattgefundene Kanzelverkündigung der obigen Verordnung haben die

herzogl. Beamten zu Dülmen am 27. ej. m. (W. f.) an die verordnende Behörde berichtet.

Mitteltst Regiminal-Rescriptes vom 11. Mai 1804 (W. a.) ist den herzogl. Beamten zu Dülmen die, mit königl. preuß. Einverständnis, am 9. ej. m. geschehene förmliche Installation des hochfürstlich herzogl. Croy'schen provisorischen Hof- und Appellations-Gerichtes zu Münster, bekannt gemacht, und die gleichzeitig demselben ertheilte (oben vorbehaltene) Instruktion, zur Bekanntmachung an sämtliche Gerichts-Consistorialen, communicirt, sodann auch verordnet worden: daß eine desfallige Kanzelverkündigung in jeder Jurisdiktion, von Gerichtswegen, geschehen soll, „damit jeder Unterthan sowohl den „Verfügungen dieses provisorischen Ober-Gerichtes, bis „zur weitem gnädigsten Verfügung, als auch der dabei „zum Grunde liegenden Instruktion (wovon jedem beim „Gerichtsprotokoll des Landgerichts die Einsicht und „Nachsuehung der Abschrift freisteht) aufs genaueste „Folge leiste.“

Die gedachte in 24 §§. abgefaßte Instruktion bestimmt im Wesentlichen:

§. 1. daß das, aus einem Direktor und zwei Beisitzern bestehende, benannte Personal, das neu gebildete Hof- und Appellations-Gericht bilden soll;

§. 2. daß die Form, Prozeßordnung und Consilia des vormaligen münsterschen weltlichen Hofgerichtes und dessen Gerichtsordnung, in so fern diese noch anwendbar sind und von Real-Prozessen zwischen bloßen Unterthanen handeln, zum Grunde gelegt werden sollen;

§. 3. daß in Schakungs-, Cameral- und Polizeisachen und bei desfalligen Klagen gegen Beamte, ohne vorherige Anfrage und erlangte höchste Special-Commission, nicht verfahren werden darf;

§. 4. daß bei der den Untergerichten zugewiesenen Gerichtsbarkeit über vertheidete Juden, desfallige Appellationen (an das Obergericht) statthaft sind;

§. 5. daß der früher bei der Hofkammer erforderliche Beweis de tentamine concordiae in Prozessen der Hof- und Eigenhörigen, durch einen Auszug des beamtlichen Protokolls geliefert werden muß;